

Stand: 1. August 2018

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Mit Abschluss des swb Strom mit HausSchutz-Vertrages genießen Sie umfassende Schutzbriefleistungen. Die folgenden ergänzenden Vertragsbedingungen gelten für die Inanspruchnahme dieser Leistungen.
- b) Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen ist swb. Die Abwicklung erfolgt für und im Auftrag von swb durch die MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, Deutschland und deren Kooperationspartner als Erfüllungsgesellschaften.
- c) Die Deutsche Schutzbriefgesellschaft (nachfolgend DSG genannt) ist Namensgeber. MEHRWERK hat eine Namenslizenz für die Deutsche Schutzbriefgesellschaft.
- d) Die nachstehend in den §§ 3 ff. aufgeführten Geschäfts- und Versicherungsbedingungen der DSG zum Haushaltsschutz sind durch Einbeziehung in die ergänzenden Vertragsbedingungen zum swb Strom mit HausSchutz für die Inanspruchnahme der Schutzbriefleistungen wesentlicher Vertragsbestandteil des Stromlieferungsvertrages.

§ 2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schutzbriefleistungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Schutzbriefleistungen ist, dass

- a) Sie mindestens 18 Jahre alt sind,
b) sich Ihr Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet,
c) Sie einen gültigen swb Strom mit HausSchutz-Vertrag mit swb sowie ein 14 Tage nach Vertragsabschluss von MEHRWERK GmbH versendetes Willkommenspaket „HausSchutz“ erhalten haben und
d) Sie den Schaden unter der Notfall-Hotline des Service Center der DSG unverzüglich gemeldet haben. Die Telefonnummer der Notfall-Hotline lautet 0800 420 2011.

§ 3 Leistungsumfang

Der Haushalts-Schutz ist eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen.

a) Serviceleistungen

Schlüsselfund-Service:
Sie erhalten für Ihren Schlüsselbund einen codierten Schlüsselanhänger. Ein verloren gegangener Schlüsselbund kann hiermit von einem Finder an das DSG Service Center zurückgeschickt werden. Hier wird der Bund Ihnen zugeordnet und zurückgeschickt. Der Finder erhält einen Finderlohn in Höhe von 15 EUR.

b) Rabattleistungen

Als Haushalts-Schutz-Kunde erhalten Sie 25 % Rabatt auf Elektrogeräte-Reparaturen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Reparatur beim DSG Service Center anmelden. Wir nennen Ihnen dann einen Reparaturservice, der die Reparatur ausführt. Um den Reparatur-Rabatt in Anspruch nehmen zu können, reichen Sie bitte anschließend die auf Ihren Namen ausgestellte Original-Reparaturrechnung im DSG Service Center ein. 25 % des Rechnungsbetrages, maximal jedoch 300 EUR pro Jahr, werden Ihnen innerhalb von vier Wochen erstattet.

c) Versicherungsartige Leistungen

Als Haushalts-Schutz-Kunde erhalten Sie organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen an Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Träger des versicherten Risikos bei den Versicherungsleistungen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50676 Köln sowie die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen Überblick über die Inhalte des Haushaltsschutzes dar. Maßgeblich für die Vertragserfüllung sind die dem Gruppenversicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versiche-

rungsbedingungen. Diese können kostenfrei im DSG Service Center abgerufen werden.

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

a) Notfall-Telefon

Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen d) bis r) ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer. Das Notfall-Telefon der DSG steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter folgender Nummer zur Verfügung: 0800 420 2011.

b) Versicherungsfall, versicherte Personen

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
1.1 die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß d) bis r) vorliegen und
1.2 der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person bei der Notfall-Hotline der Deutschen Schutzbriefgesellschaft – DSG Service Center – tatsächlich geltend gemacht wird.
2. Versicherungsschutz besteht für einen Kunden, der swb den Vertrag swb Strom mit HausSchutz abgeschlossen hat, sowie für die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Alle für den swb-Kunden betroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

c) Versicherungsort (versicherte Wohnung)

1. Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – bei Einfamilienhäusern einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang existiert – des Versicherungsnehmers einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespen- und Hornissenestern sowie Bienenstöcken m) besteht auch Versicherungsschutz, wenn:

1.1 von einem Teil der Außenfassade sowie
1.2 von einem Gartenhaus oder Schuppen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Wespen-/Hornissenester oder Bienenstöcke eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes ausgeht.
2. Ziehen Sie um, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Haus- und Wohnungsschutzbrief mit dem Umzug.

d) Garantieverlängerung

Bei Registrierung bestimmter Neugeräte innerhalb von 90 Tagen bei der DSG erhalten Sie über die vom Hersteller des versicherten Gerätes gewährte Garantie hinaus einen zusätzlichen Schutz von 24 Monaten. Die verlängerte Garantie umfasst eine Vielzahl von elektronischen Haushaltsgeräten (weiße Ware) und Unterhaltungselektronik (braune Ware). Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss

- der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und
- eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum über das Registrierungsformular erfolgen. Es gelten die Bedingungen zu der Haushalts-Schutz-Garantieverlängerung. Diese und auch eine Übersicht der Geräte, die registriert werden können, finden sich nachfolgend in Anhang 1 dieser AGB. Es dürfen max. drei Geräte registriert werden.

e) Schließdienst im Notfall

1. Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüssel-dienst), wenn Sie nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben. § 4 c) der AGB gilt entsprechend.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüs-

seldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 150 EUR je Versicherungsfall. § 4 c) der AGB gilt entsprechend.

f) Fundservice mit Finderlohn

1. Im Rahmen des Fundservice mit Finderlohn trägt der Versicherer die Kosten des Finderlohns i. H. v. 15 EUR für rechtmäßige Finder. Die Organisation der Leistungen erfolgt über das DSG Service Center.

g) Rohrreinigungs-Service im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

h) Sanitärinstallateur-Service im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn
1.1 aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinalspülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
1.2 aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, WC oder Urinal (inklusive WC- und Urinalspülung) oder am Haupthahn der versicherten Wohnung die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
3.1 für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Zubehör von Armaturen und Boilern;
3.2 für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

i) Elektroinstallateur-Service im Notfall

1. Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
3.1 für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern und allen Haushaltskleingeräten;
3.2 für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchsählern.

j) Heizungsinstallateur-Service im Notfall

1. Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn
1.1 Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
1.2 aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit die Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Behebung des Defekts, einschließlich notwendiger Ersatzteile, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherer erbringt keine Leistungen
2.1 für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;

2.2 für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

k) Notheizung

1. Der Versicherer stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall § 4 j) nicht möglich ist.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

l) Schädlingsbekämpfung

1. Bei Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge, der aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

3. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

m) Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken

1. Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

2. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

3. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

3.1 sich das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;

3.2 die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests oder Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;

3.3 das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock mit Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

n) Ausfall der Wohnung

Wird das versicherte Objekt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbenutzbar,

1. organisiert der Versicherer eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernimmt die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar wird, maximal jedoch 500 EUR,

2. organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen, so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis maximal 500 EUR übernommen,

3. organisiert der Versicherer innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500 EUR je Versicherungsfall,

4. organisiert der Versicherer die Einlagerung Ihrer Möbel und benennt ein geeignetes Speditionsunternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen,

5. organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren, und/oder wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

o) Versucher oder vollbrachter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

1. organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall,

2. organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glaserbetrieb). Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glaserbetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall,

3. organisiert der Versicherer die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren, und/oder wenn Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

p) Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Dachs durch eine Fachfirma und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

q) Datenrettung

1. Der Versicherer organisiert die Datenrettung von der Festplatte eines privat genutzten PC, wenn

1.1 die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen;

1.2 ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.

2. Die Datensicherung kann von PCs mit den Betriebssystemen Apple, Linux (Version extend 2 oder höher), Microsoft oder Novell vorgenommen werden. Die Datenrettung erfolgt ausschließlich von Festplatten der Größe 2,5 Zoll und 3,5 Zoll.

3. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Datenrettung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

r) Allgemeine Leistungsbegrenzungen

1. Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß § 4 d) bis q) ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres bei der Notfall-Hotline von Service-Center der DSG gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen.

2. Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten besteht nicht, wenn der Begünstigte Entschädigung aus einer gleichlaufenden, anderen, eigenen oder fremden Versicherung, die vor oder nach dieser Versicherung abgeschlossen wurde, in Anspruch nehmen kann.

§ 5 Herausgeber und Kooperationspartner

Der Haushalts-Schutz wird von der DSG herausgegeben. Diese hat die MEHRWERK GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld (nachfolgend MEHRWERK genannt) als Dienstleistungsunternehmen für die Abwicklung der Leistungen des Haushalts-Schutzes beauftragt. MEHRWERK erbringt selbst und/oder mit Hilfe von Dritten die Vermittlung und Abwicklung der Serviceleistungen im Namen der DSG. Die Versicherungsleistungen werden von MEHRWERK Kooperationspartnern (siehe § 3, c)) erbracht.

§ 6 Datenübertragung, Datenschutz

Zur Durchführung des HausSchutz von swb werden personenbezogene Daten auf Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe des Artikels 28 DSGVO von swb erhoben und an MEHRWERK übermittelt. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden dabei gewährt.

MEHRWERK übermittelt im Schadensfall diese Daten den Versicherern (der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG und HanseMercur Allgemeine Versicherung AG) lediglich zum Zweck der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit dies hierfür erforderlich ist. Im Rahmen der Organisation von Beistandsleistungen aus diesem Vertrag werden die erforderlichen personenbezogenen Daten auch an die Dienstleister übermittelt, die den Notfall-Service erbringen sollen.

§ 7 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Soweit die Schadenmeldung und die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen gegenüber der ROLAND schriftlich geltend gemacht werden sollen, sind diese unter Angabe der Daten der versicherten Person an ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50676 Köln zu senden.

§ 8 Anzuwendendes Recht: Aufsichtsbehörde, zuständiges Gericht

a) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
b) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Bei Beschwerden über die Versicherungsgesellschaft können Sie sich auch an den Versicherungsumbudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, wenden.

§ 9 Ihre Verpflichtungen bei Leistungsanspruchnahme:

a) Zeigen Sie der DSG den Schaden unverzüglich unter Nennung Ihrer swb-Kundennummer unter der Notfall-Hotline von DSG Service Center an und stimmen Sie sich mit Haushalts-Schutz darüber ab, ob und welche Leistungen erbracht werden. Wir unterhalten einen Notdienst, der 24 Stunden, 365 Tage im Jahr für Sie erreichbar ist. **Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass keine Kosten erstattet werden, wenn die DSG die Organisation der Leistung nicht veranlasst hat!** Die Telefonnummer der Notfall-Hotline ist am Ende dieser AGB genannt.
b) Halten Sie den Schaden so gering wie möglich und beachten Sie unsere Weisungen.
c) Gestatten Sie der DSG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht, und legen Sie uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vor.
d) Unterstützen Sie die DSG bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen der DSG auf die DSG übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten und händigen Sie der DSG die hierfür benötigten Unterlagen aus.
e) Geldbeträge, die die DSG für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben hat, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an DSG zurückzahlen.

§ 10 Folgen, falls Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen:

a) Wird eine dieser Verpflichtungen arglistig verletzt oder werden wir arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verlieren Sie den Haushalts-Schutz für den geltend gemachten Schaden.
b) Wird eine dieser Verpflichtungen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen des Haushalts-Schutzes gekürzt werden, es sei denn, Sie können nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Versicherungsfalles ursächlich war. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie den Versicherungsschutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 11 Beitragsanpassungen und Entgelte für Leistungen Dritter

Entgelte für Inanspruchnahmen externer Leistungen von Drittanbietern werden – soweit die DSG eine Zahlung für Sie im Rahmen eines Darlehens übernehmen hat und die Entgelte über unser DSG Service Center abgerechnet werden – im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 12 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

- a) In diesen ergänzenden Vertragsbedingungen beschriebene Schutzbriefleistungen enden mit der Beendigung des mit der swb bestehenden Energieliefervertrages swb Strom mit Haus-Schutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- b) swb ist darüber hinaus zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages swb Strom mit HausSchutz berechtigt, wenn der zwischen MEHRWERK und swb geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag über die Erbringung von Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen endet. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt dann mit Wirkung zum Ende des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

§ 13 Haftungsausschluss

- a) Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder der Gesundheit entstehen, ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der DSG, eines von deren gesetzlichen Vertretern oder eines von deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.
- b) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten außerdem nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch die DSG sowie bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften.

swb Strom mit HausSchutz bietet Ihnen unter der Notfall-Hotline des DSG Service Center 0800 420 2011 eine schnelle und unbürokratische Organisation von Reparaturen in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus im Notfall. Ein hohes Maß an Kundenzufriedenheit garantiert Ihnen ein hochqualifiziertes und -motiviertes Team. Wenn Sie trotzdem mit der Betreuung nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Schutzbriefgesellschaft mbH
Postfach 10 17 86
33517 Bielefeld

Anhang 1 zu den ergänzenden Vertragsbedingungen zum swb Strom mit HausSchutz Bedingungen zur Haushalts-Schutz-Garantieverlängerung

1. **Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung**
Hersteller bringen ihre Neuprodukte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neuprodukte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens zwölf, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 24 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen natürlichen oder juristischen Personen ausgesprochen (z. B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

2. **Versicherte Sachen**
Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 erfüllt werden – alle Geräte laut der anhängenden Typenliste gemäß Ziffer 7. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden. Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss
 - > der Artikel in Deutschland gekauft worden sein,
 - > eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum beim DSG Service Center erfolgen.

3. **Versicherte Schäden**
Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der in Ziffer 4 dieser Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse.

4. **Ausschlüsse**
Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden bzw. Kosten für:

- a) Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
- b) Software;
- c) Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
- d) Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
- e) die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlsystem von Kühlanlagen);
- f) Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
- g) Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
- h) Betriebs- und Inspektionskosten;
- i) Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
- j) Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
- k) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);
- l) Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
- m) soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.

5. Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 5.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das bei der DSG hinterlegte Konto. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen. Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines

Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR je versicherte Haushalts-Schutz-Mitgliedschaft.

- 5.2 Der Selbstbehalt beträgt 10 % pro Schadensfall, jedoch mindestens 35 EUR, und wird vom Versicherer einbehalten

6. Obliegenheiten im Versicherungsfall

- 6.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - > den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 - > den Schaden unverzüglich dem DSG Service Center anzuzeigen;
 - > das Schadeneignis und den Schadenumfang auf dem vom DSG Service Center zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Originalbelege, die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Kartenzahlungsbeleg, der Kontoauszug (bei Kartenzahlung) der entsprechenden Buchung, der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und
 - > soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.
- 6.2 Wird eine dieser Obliegenheiten gemäß Ziffer 6.1 vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsschutzes noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

7. Typenliste der AVB des DSG-Haushalts-Schutzes

- > Finden Sie auf der nächsten Seite

7. Typenliste der AVB des DSG-Haushalts-Schutzes

Gerätetyp		In der Garantieverlängerung enthalten	In der Garantieverlängerung nicht enthalten
1.	Aquarium (Pumpe/Beleuchtung etc.)	×	
2.	Beamer		×
3.	Brotbackmaschine	×	
4.	Bügeleisen	×	
5.	Diaprojektor/Digitaler Bilderrahmen	×	
6.	Digitalpiano	×	
7.	Dosenöffner (Batterie)	×	
8.	Dosenöffner (Stromnetz)	×	
9.	Einsatz-Antenne	×	
10.	Eismaschine	×	
11.	Elektrofahrrad		×
12.	Elektrogrill	×	
13.	Elektro radiator	×	
14.	Ersatzteile für Wasch-/Spülmaschine		×
15.	Externe Festplatte		×
16.	Faxgerät	×	
17.	Fernseher, Satelliten-Anlage	×	
18.	Feststehendes Telefon (nicht portabel)	×	
19.	Foto-/Videokamera		×
20.	Gartenwerkzeuge (Rasenmäher/Laubsauger)		×
21.	Haartrockner, Warmluftbürste und Glätteisen	×	
22.	Handstaubsauger/Aschesauger	×	
23.	Handy/Mobiltelefon		×
24.	Heimwerkergeräte (Batterie)	×	
25.	Heimwerkergeräte (Stromnetz)	×	
26.	Herd/Backofen/Wärmeplatte	×	
27.	Hifi-Anlage (Verstärker, Tuner, CD-/DVD-Player, Lautsprecher)	×	
28.	Hochdruckreiniger		×
29.	iPad	×	
30.	Kaffee-/Espressomaschine	×	
31.	Küchenmaschine	×	
32.	Kühl-/Gefrierschrank	×	
33.	Mikrowelle	×	
34.	Mobiles Telefon (mit Basisstation)		×
35.	Nähmaschine	×	
36.	Notebook	×	
37.	Organizer		×
38.	PC/Monitor/Drucker	×	
39.	Portable CD-/DVD-/MP3-Abspielgeräte und portable Spielekonsolen (PSP, NintendoDSI, Gameboy etc.)		×
40.	Portables Navigationsgerät		×
41.	Radiowecker	×	
42.	Rasierer	×	
43.	Solarium	×	
44.	Sound Dock Portable	×	
45.	Spielekonsolen (Playstation u. a.) inklusive Zubehör	×	
46.	Spülmaschine	×	
47.	Stand-/Decken- und Tischleuchten	×	
48.	Standventilator	×	
49.	Staubsauger/Dampfreiniger	×	
50.	Toaster	×	
51.	Videorekorder/Festplattenrekorder/Sat.-Rekorder	×	
52.	Waschmaschine/Wäschetrockner	×	
53.	Wasserkocher	×	
54.	Zahnbürste/Mundspülung	×	
55.	Zimmerspringbrunnen und Luftbefeuchter	×	